



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Straßenbauverwaltung beim Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 17.07.2020 bei der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg für den Bau einer Radwegunterführung im Zuge der B 34 Ortsumfahrung Wyhlen den Antrag auf Planänderung gemäß § 76 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gestellt. Die Radwegunterführung ist für den Bereich der Rheinstraße geplant, um Fußgängern und Radfahrern eine Querung der Ortsumfahrung zu ermöglichen.

Gemäß Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 u. 5 UVPG erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass solche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Daher wird für das beantragte Vorhaben gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Entscheidung beruht auf folgenden Gründen:

Durch die vorgesehene zusätzliche Unterführung der Rheinstraße für Fußgänger und Radfahrer ergeben sich nur geringfügige zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft gegenüber der bereits planfestgestellten Planung der B 34 Ortsumfahrung Wyhlen.

Diese zusätzlichen Eingriffe betreffen dabei das Schutzgut Pflanzen/Tiere (zusätzliche Gehölzverluste, zusätzlicher Verlust von Gartenflächen) und das Schutzgut Boden (zusätzliche Bodenversiegelung). Die Bewertung der Eingriffe bzw. die Berechnung des Ausgleichsbedarfs wurde vom Vorhabenträger nach der Ökokonto-Verordnung durchgeführt und ergab insgesamt lediglich den Gegenwert von 10.568 Ökopunkten.

Zur Kompensation des errechneten Ausgleichsdefizits hat der Vorhabenträger auf die bereits vorgesehenen Maßnahmen 2 und 8 des planfestgestellten Landschaftspflegeri-

schen Begleitplans zurückgegriffen und die Fläche der geplanten Gehölz- und Strauchpflanzungen sowie die Anzahl der Baumpflanzungen erhöht. Hierdurch wird eine Aufwertung in Höhe von 10.900 Ökopunkten erreicht.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Pflanzmaßnahmen können die durch die zusätzliche Unterführung entstehenden Eingriffe kompensiert werden. Es verbleiben keine Resteingriffe.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die in geringem Umfang zusätzlichen dauerhaften Umweltauswirkungen nicht über das erforderliche Maß hinausgehen und durch ausreichende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen sind. Es ist nicht zu erwarten, dass im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung Gesichtspunkte aufgetreten wären, die über die im Änderungsverfahren eingebrachten hinausgehen und Anlass zu einer anderen Betrachtung geben würden.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 79, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 07.12.2021

Regierungspräsidium Freiburg